

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

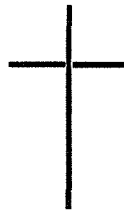
Nr. 11

Bielefeld, den 16. November

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen im Land Nordrhein-Westfalen über Fragen der Lehrerfortbildung	200	Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	208
Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1970/71	201	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1970	208
Reisekosten für kirchliche Lehrkräfte	202	Tagungsplan des Pastorkollegs 1971	208
Beschäftigung von kirchlichen Bediensteten als Religionslehrer an öffentlichen Schulen	202	Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg	209
Ferienordnung für das Jahr 1971	203	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	210
Kinderzuschlag für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder	203	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	210
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	204	Urkunde über die Aufhebung der (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	210
Übergangsregelung zur Eingruppierung kirchlicher Mitarbeiter nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen ab 1. April/1. Juli 1970	208	Persönliche und andere Nachrichten	211
		Neu erschienene Bücher und Schriften	212



Halte fest an Barmherzigkeit und Recht
und hoffe stets auf deinen Gott.

Hosea 12, 7 — Jahreslosung 1970

„Es sind mancherlei Dienste, die mir über Wittekindshof hinaus auferlegt worden sind. Sie haben aber nie bewirkt, daß mir Wittekindshof zur Nebensache wurde. Immer blieb Wittekindshof mein erster und eigentlicher Auftrag.“ So sagte

PASTOR DR. JOHANNES KLEVINHAUS

anlässlich seines 25. Dienstjubiläums am 5. August 1970. Am 16. September verunglückte er auf der Fahrt von Wittekindshof zur Sitzung der Kirchenleitung. Am 1. Oktober ist er, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, gestorben. Gott, dein Weg ist heilig.

Leiter der Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof, Vorsitzender des Landesverbandes der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen, Mitglied der Kirchenleitung und vieler kirchlicher Ausschüsse, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Evangelischer Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten, das sind einige der „mancherlei Dienste“, in welchen sich das Leben des Heimgegangenen erfüllte. In allem erwies er sich als Prediger des Evangeliums, als Lehrer der Kirche, als Anwalt der Hilflosen und der Schwachen, als unerschrockener Zeuge für Barmherzigkeit und Recht.

Daß Glaube in Liebe tätig ist und die Kirche Jesu Christi im Dienst an den Bedürftigen ihre Bewährung findet, ist das Vermächtnis des Heimgegangenen.

In Trauer und Dankbarkeit

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Thimme
Präses

Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen im Land Nordrhein-Westfalen über Fragen der Lehrerfortbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 10. 1970
Az.: 30290/C 9—28

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. 11./10. 12./16. 12. und 29. 12. 1969:

Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen im Land Nordrhein-Westfalen

Die Entwicklung auf dem Gebiet des Schulwesens hat das Land Nordrhein-Westfalen veranlaßt, Reformen auf dem Gebiet der Lehrerausbildung einzuführen. Zu diesem Zweck sind Artikel 15 der Landesverfassung und das Gesetz über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen geändert worden. Dadurch ist die bisherige weltanschauliche Gliederung in den Pädagogischen Hochschulen aufgegeben worden.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Herrn Ministerpräsidenten Heinz Kühn, und die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, haben die Auswirkung der Reformen in freundschaftlicher Weise erörtert und sind mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung der Belange der Evangelischen Landeskirchen wie folgt übereingekommen:

§ 1

(1) Die Landesregierung wird dafür eintreten, daß an jeder Abteilung einer Pädagogischen Hochschule Lehrstühle für evangelische Theologie, soweit sie für die Ausbildung von Lehrern notwendig sind, in angemessener Zahl eingerichtet werden. Das gilt auch, wenn eine Pädagogische Hochschule nicht in Abteilungen gegliedert ist.

(2) Die Landesregierung wird bei der Besetzung der Lehrstühle für evangelische Theologie dafür Sorge tragen, daß das Lehrangebot der Inhaber dieser Lehrstühle den Bedürfnissen der Schulen entsprechen wird.

(3) Soweit sich dieses Lehrangebot auf das Unterrichtsfach evangelische Religionslehre bezieht, ist es Gegenstand staatlicher Lehramtsprüfungen nach Maßgabe der staatlichen Prüfungsordnungen.

(4) Die Landesregierung wird darauf hinwirken, daß die nach Absatz 1 einzurichtenden Lehrstühle nach Maßgabe des Hochschulrechts personell und sächlich angemessen ausgestattet werden.

§ 2

(1) Bei der Besetzung der in § 1 Abs. 1 genannten Lehrstühle wird das Schlußprotokoll zu Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit

den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und Artikel 11 des Vertrags des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 angewandt. Bilden die Lehrstühle für evangelische Theologie keinen eigenen hochschulrechtlichen Bereich, der für die Aufstellung der Berufsliste zuständig ist, so wird die Landesregierung darauf hinwirken, daß ein Ausschuß von Lehrstuhlinhabern für evangelische Theologie eingerichtet wird, der für die Aufstellung der Berufsliste zuständigen Stelle der Pädagogischen Hochschule einen Vorschlag für die Berufsliste macht.

(2) Für Lehraufträge gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 3

Die Inhaber der in § 1 Abs. 1 genannten Lehrstühle können ihren Wissenschaftsbereich auch hinsichtlich der theologischen Grenzfragen vertreten und ein entsprechendes theologisches Lehrangebot für alle Studierenden ermöglichen.

§ 4

(1) Vor Erlaß oder Änderung staatlicher Prüfungsordnungen für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) wird der Kultusminister sich mit den Kirchenleitungen mit dem Ziele einer freundschaftlichen Verständigung ins Benehmen setzen, soweit die Prüfung im Fach evangelische Religionslehre zu regeln ist.

(2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine Bevollmächtigung durch die zuständige Kirche voraus. Darum erhalten die kirchlichen Oberbehörden in den Prüfungsausschüssen, die für die Erteilung von Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht an der Grundschule und an der Hauptschule zuständig sind, weiterhin die Möglichkeit einer angemessenen Vertretung.

§ 5

(1) Die Evangelischen Landeskirchen sind berechtigt, Institute zur Lehrerfortbildung einzurichten und fortzuführen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der kirchlichen Lehrerfortbildung ist freiwillig. Den Lehrern wird im Rahmen der dienstlichen Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme gegeben.

(2) Die Landesregierung wird nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

§ 6

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden die Beteiligten in Fühlungnahme bleiben. Sie werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Im Falle einer Änderung der derzeitigen Form der Lehrerausbildung oder der Lehrerfortbil-

derung, welche die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung berührt, werden die Beteiligten mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung führen.

§ 7

Die Anlage zu dieser Vereinbarung, die ergänzende Erläuterungen enthält, ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung.

Für die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28. November 1969

(L. S.) Heinz Kühn
Ministerpräsident

Für die Evangelische Kirche im Rheinland
Düsseldorf, den 10. Dezember 1969
Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L. S.) D. Dr. Beckmann
Himmelbach

Für die Evangelische Kirche von Westfalen
Bielefeld, den 16. Dezember 1969
Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Schmidt

Für die lippische Landeskirche
Detmold, den 29. Dezember 1969
Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) D. Smidt
Dr. von Hanstein
Blome

Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1970/71

Landeskirchenamt
Az.: C 7—17

Bielefeld, den 21. 10. 1970

1. Advent	Jesaja 63, 15-16. (17-19a) 19 b; 64, 1-4	Okuli	Matthäus 20, 20-28
2. Advent	Matthäus 24, 1-14	Lätare	Johannes 6, 47-57
3. Advent	Lukas 3, 7-20	Judika	2. Mose 32, 15-20. 30-34
4. Advent	Lukas 1, 39-47	Palmarum	Johannes 17, 1-8
In der Christnacht ¹⁾	Lukas 2, 1-14	Gründonnerstag	Matthäus 26, 36-46
1. Christtag ¹⁾	Johannes 3, 31-36	Karfreitag	Jesaja 50, 4-9a (9b-11)
2. Christtag ¹⁾	Jesaja 11, 1-5. 9	Ostersonntag	Lukas 24, 1-12
1. Sonntag n. d. Christfest	Johannes 21, 19b-24	Ostermontag	Johannes 20, (1-10) 11-18
Altjahrsabend	Johannes 12, 44-50	Quasimodogeniti	Lukas 20, 27-40
Neujahr	Lukas 4, 14-21	Misericordias Domini	Johannes 10, 1-5. 27-30
2. Sonntag n. d. Christfest	Matthäus 7, 13-14	Jubilate	Lukas 10, 17-20
Epiphania	Markus 1, 9-15	Kantate	Matthäus 21, 14-17
1. So. n. Epiphania	Johannes 1, 43-51	Rogate	Matthäus 6, 5-13
2. So. n. Epiphania	Markus 2, 18-22	Himmelfahrt Christi	Johannes 14, 1-12
3. So. n. Epiphania	Matthäus 4, 12-17. 23-25	Exaudi	1. Mose 11, 1-9
Letzt. So. n. Epiphania	Johannes 7, 10-18	Pfingstsonntag	Matthäus 16, 13-20
Septuagesimä	Maleachi 3, 13-20	Pfingstmontag	Johannes 15, 9-17
Sexagesimä	Lukas 10, 38-42	Trinitatis	Lukas 10, 21-24
Estomihi	Lukas 13, 31-35	1. So. nach Trinitatis	Hesekiel 2, 3-8a; 3, 17-19
Invokavit	Markus 9, 14-29	2. So. nach Trinitatis	Matthäus 10, 7-15
Reminiscere	Jesaja 42, 1-8	Johannistag (24. Juni)	Markus 6, 14-29
		3. So. nach Trinitatis	Lukas 19, 1-10
		4. So. nach Trinitatis	Matthäus 18, 15-20

5. So. nach Trinitatis	Lukas 14, 25-33
6. So. nach Trinitatis	Jesaja 43, 1-7
7. So. nach Trinitatis	Markus 9, 43-48
8. So. nach Trinitatis	Jeremia 23, 16-29
9. So. nach Trinitatis	Matthäus 13, 44-46
10. So. nach Trinitatis	Matthäus 21, 33-46
11. So. nach Trinitatis	Matthäus 23, 1-12
12. So. nach Trinitatis	Matthäus 9, 35 bis 10, 5a
13. So. nach Trinitatis	Markus 12, 41-44
14. So. nach Trinitatis	1. Samuel 2, 1-10
15. So. nach Trinitatis	Matthäus 19, 16-26
16. So. nach Trinitatis	Johannes 11, 1. 3. 17-27
Michaelistag (29. Sept.)	2. Mose 23, 20-22
17. So. nach Trinitatis ¹⁾	Amos 5, 4-6. 21-24
18. So. nach Trinitatis	Matthäus 5, 38-48
19. So. nach Trinitatis	Johannes 5, 1-14. (15-18)
20. So. nach Trinitatis	Johannes 6, 37-40. (41-43.) 44
Reformationstag ³⁾	Johannes 8, 31-36
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 12, 38-42
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 25, 14-30
Buß- und Betttag	Matthäus 11, 16-24
Ewigkeitssonntag	Jesaja 35, 3-10

1) Die Aufteilung der für die Christnacht und das Christfest angegebenen drei Texte ist nicht bindend. Diese Texte können auch in anderer Reihenfolge gebracht werden.

2) Als Erntedankfest mit Predigttext Johannes 4, 31-38.

3) Der Predigttext des Reformationstages tritt an die Stelle des Sonntagspredigttextes.

Reisekosten für kirchliche Lehrkräfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 9. 1970
Az.: 27983/C 9—08 a Vereinb.

Nachstehend geben wir folgenden Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den drei Ev. Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./24. und 29. 12. 1969 (KABl. 1970 S. 26 ff.) bekannt:

Der Kultusminister Düsseldorf, den 4. Juni 1970
des Landes Nordrhein-Westfalen

Z B 1 — 2 — 24/20 — 253/70

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg

Bezug: Bericht vom 10. 3. 1970 — 44.1.24 — Vereinbarung —

Nach § 12 der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 (ABl.KM.NW 1970 S. 52) ist die Gewährung von Reisekosten an die kirchlichen Lehrkräfte Angelegenheit der Kirche. Diese Vorschrift der Vereinbarung findet jedoch nur Anwendung auf die Gewährung von Reisekosten aus Anlaß der Erteilung von Religionsunterricht.

Sofern kirchliche Lehrkräfte als sonstige Begleitpersonen an Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten teilnehmen, richtet sich die Gewährung von Reisekosten nach meinen Runderlassen vom 22. 3. 1960 — Z 2/1 — 24/20 — 72/60 —, 21. 11. 1966 — II A 4 36 — 38/0 Nr. 1750/66 — (ABl.KM.NW 1967 S. 5) und 2. 5. 1967 — Z B 1 — 2 — 24/20 — 240/67 — in Verbindung mit der Verordnung vom 1. 7. 1969 (GV.NW S. 578).

Im Auftrag: Dr. Joerres

Beschäftigung von kirchlichen Bediensteten als Religionslehrer an öffentlichen Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 9. 1970
Az.: 24933/C 9—08 a Vereinb.

Nachstehend geben wir den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1970 — Az. V B 2 — 09—21—453/70 — zur Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den drei Ev. Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./24. und 29. 12. 1969 (KABl. 1970 S. 26 ff.) bekannt:

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

1. Durch die Vereinbarung wird die Verpflichtung des Landes, dafür zu sorgen, daß grundsätzlich staatliche Bedienstete für die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen zur Verfügung stehen, nicht berührt.
2. Soweit Lehrkräfte des Landes nicht zur Verfügung stehen, können nach wie vor Einzelunterrichtsaufträge an kirchliche Bedienstete erteilt werden. Eine Beschäftigung von Bediensteten der Kirchen als Religionslehrer an öffentlichen Schulen in einem Dienstverhältnis zum Lande wird durch die Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Der § 2 Satz 1 der Vereinbarung bezieht sich nur auf Bedienstete der Kirchen, die aufgrund dieser Vereinbarung Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.
3. Bestehende Verträge können nicht unter Berufung auf die Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 gekündigt werden. Ggfs. sind Dienstverträge mit Bediensteten der Kirche zu verlängern bzw. neu abzuschließen, wenn diese nicht im Rahmen des Gestellungsvertrages tätig werden wollen.
4. Die Vereinbarung soll lediglich die zusätzliche Möglichkeit erschließen, in besonderen Notfällen auch durch einen Gestellungsvertrag mit den Kirchen i.S. von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 Bedienstete der Kir-

chen als Religionslehrer für die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen zu gewinnen, wenn das erforderlich ist, um den ordentlichen Unterrichtsbedarf zu decken.

Ferienordnung für das Jahr 1971

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 9. 1970
Az.: 26545/C 9—06

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. 6. 1970 — Az.: III B 36 — 70/0 — 1929/70 — (Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1970 S. 291) nachstehenden Erlaß veröffentlicht:

Ferienordnung für das Jahr 1971

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1970 —
III B 36 — 70/0 — 1929/70

Für das Jahr 1971 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 29. 3. 1971	Samstag 17. 4. 1971
Pfingsten	Samstag 29. 5. 1971	Dienstag 1. 6. 1971
Sommer	Donnerstag 1. 7. 1971	Samstag 14. 8. 1971
Herbst	Montag 11. 10. 1971	Samstag 16. 10. 1971
Weihnachten	Donnerstag 23. 12. 1971	Samstag 8. 1. 1972

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulformen gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf zehn Werktage zu begrenzen.

Dieser Runderlaß wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Kinderzuschlag für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 10. 1970
Az.: 30196/B 9 a—09

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. 6. 1970 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 14/66 folgenden Beschluß gefaßt:

„§ 18 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV.NW. S. 258) ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig.“

Der Finanzminister des Landes NRW hat hierzu nachstehenden Runderlaß vom 10. 8. 1970 — B 2105 — 18. 6. 1 — IV A 2) herausgegeben:

„§ 18 Abs. 6 BesG (wortgleich mit § 18 Abs. 6 BBesG) kann deshalb auch schon vor der förmlichen Aufhebung durch den Gesetzgeber nicht mehr angewandt werden.“

Die im Zeitpunkt der Verkündigung des Beschlusses (9. 6. 1970) nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakte, die auf § 18 Abs. 6 LBesG beruhen, sind entsprechend dem Rechtsgedanken des § 79 Abs. 2 BVerfGG mit Wirkung vom 1. 6. 1970 abzuändern, d.h. für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder ist nach Maßgabe des § 18 Abs. 1-5 und 7 LBesG Kinderzuschlag (und der erhöhte Ortszuschlag) vom 1. 6. 1970 ab zu gewähren.

Verwaltungsakte, die am 9. 6. 1970 noch anfechtbar waren, sind mit Wirkung auch vor dem 1. 6. 1970 zu ändern. Dabei ist ggf. die Verjährungseinde geltend zu machen.“

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung vom 16./17. Sept. 1970 entschieden, daß § 20 (3) der PfBO auch schon vor der förmlichen gesetzlichen Aufhebung nicht mehr angewandt werden kann.

Sie hat weiter beschlossen, hinsichtlich der Zahlung des Kinderzuschlages an Pfarrer und ihre Versorgungsberechtigten entsprechend der für die Beamten des Landes NRW getroffenen Regelung zu verfahren. Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird daher vom 1. 6. 1970 an der Kinderzuschlag nach Maßgabe des § 20 (1) und (2) sowie der §§ 21 - 24 der Pfarrerbesoldungsordnung gewährt. Entscheidungen über die Einstellung der Zahlung von Kinderzuschlag, die nach dem 31. 5. 1969 ergangen sind, werden aufgehoben.

Die Gewährung des Kinderzuschlages erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind beizufügen eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte (Immatrikulationsbescheinigung pp.) der Kinder sowie eine Erklärung, daß das Kind sich seit der Einstellung des Kinderzuschlages in der Ausbildung befindet und eine entgeltliche Tätigkeit (ggf. ist eine Einkommensbescheinigung vorzulegen) nicht ausgeübt hat. Verzögerungstatbestände, wie Ableistung des Grundwehrdienstes pp., die eine Weiterzahlung des Kinderzuschlages über das 27. Lebensjahr rechtfertigen, sind durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen zu begründen.

Der o.g. Beschluß gilt entsprechend für Kirchenbeamte.

Hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter ist in gleicher Weise zu verfahren. Dabei ist der nachstehende Runderlaß des Finanzministers des Landes NRW vom 17. 8. 1970 zu beachten:

„Bei der entsprechenden Anwendung meines Runderlasses vom 10. 8. 1970 (SMBl. NW. 20320), betreffend Kinderzuschlag für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder, auf Angestellte und Arbeiter sind die tariflichen Vorschriften über die Ausschußfristen (§ 70 BAT, § 72 MTL II) zu beachten.“

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 10. 1970
Az.: 29357/B 13—14

Im Anschluß an die veröffentlichten Erlasse des Kultusministers vom 24. 4. 1969 — ZB 1—2—23/06—380/69 geben wir nachstehend den weiteren Erlaß des Kultusministers vom 2. 9. 1970 — ZB 1—2—24/11—1059/70 — bekannt:

B e z u g : Runderlaß vom 24. 4. 1969 — ZB 1—2—23/06—380/69 — ABl. KM. NW. S. 180 —

I.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Wirkung vom 1. Juli 1970 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

a) Lehrer an Grund- und Hauptschulen

- | | |
|---|----------|
| 1. Lehrer
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen | 17,00 DM |
| 2. Religionslehrer
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung | 17,00 DM |
| 3. Lehrer
mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen. | 17,00 DM |
| 4. Lehrer,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind | 16,00 DM |
| 5. Lehrer,
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden | 16,00 DM |
| 6. Lehrer,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 9 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft sind | 15,00 DM |
| 7. Lehrer,
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft würden.
Eine sechsjährige Bewährung als nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer entspricht einer langjährigen Bewährung als Lehrer im Angestelltenverhältnis und eine | 15,00 DM |

zehnjährige Bewährung als nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer entspricht einer fünfjährigen Bewährung als Lehrer im Angestelltenverhältnis.

8. Sonstige Lehrer 13,00 DM

b) Lehrer an Sonderschulen

- | | |
|---|----------|
| 1. Lehrer
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen | 19,00 DM |
| 2. Religionslehrer
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung | 19,00 DM |
| 3. Lehrer
mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen | 19,00 DM |
| 4. Lehrer,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind | 17,00 DM |
| 5. Lehrer,
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden | 17,00 DM |
| 6. Lehrer,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind | 16,00 DM |
| 7. Lehrer,
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden | 16,00 DM |
| 8. Sonstige Lehrer | 15,00 DM |

c) Lehrer an Realschulen

- | | |
|---|----------|
| 1. Lehrer
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen | 19,00 DM |
|---|----------|
- Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an Sonderschulen vergütet.

d) Lehrer an Gymnasien

- | | |
|--|----------|
| 1. Lehrer
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium | 22,00 DM |
| 2. Lehrer,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende | 22,00 DM |

Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten		die bei einer Beschäftigung im Anstellungsverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind	
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	19,00 DM	5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden	19,00 DM
4. Lehrer, die bei einer Beschäftigung im An-gestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT ein-gestuft sind	19,00 DM	6. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht	19,00 DM
5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden	19,00 DM	7. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Ange-stelltenverhältnis in die Vergütungs-gruppe III BAT eingestuft sind	17,00 DM
6. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht	19,00 DM	8. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden	17,00 DM
7. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Ange-stelltenverhältnis in die Vergütungs-gruppe III BAT eingestuft sind	17,00 DM	9. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Ange-stelltenverhältnis in die Vergütungs-gruppe IV a BAT eingestuft sind	16,00 DM
8. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden	17,00 DM	10. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden	16,00 DM
9. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Ange-stelltenverhältnis in die Vergütungs-gruppe IV a BAT eingestuft sind	16,00 DM	11. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Besol-dungsgruppe A 11 LBesG entspricht	16,00 DM
10. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden	16,00 DM	12. Sonstige Lehrer	15,00 DM
11. Sonstige Lehrer	15,00 DM		
e) Lehrer an berufsbildenden Schulen		f) Lehrer an Ingenieurschulen	
1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrates an einer berufsbildenden Schule	22,00 DM	1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieur-schuldienst	22,00 DM
2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten	22,00 DM	Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an berufs-bildenden Schulen vergütet.	
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	19,00 DM	g) Lehrer an Abendrealschulen	
4. Lehrer,	19,00 DM	1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt am Gymnasium, für das Amt eines Studienrats an einer beru-fsbildenden Schule oder für das Amt eines Baurats im Ingenieur-schuldienst	22,00 DM

2. Lehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wis- senschaftlichen Fächern erteilen	22,00 DM	mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden	
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	22,00 DM	6. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht	22,00 DM
4. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Ange- stelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT einge- stuft sind	19,00 DM	7. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Ange- stelltenverhältnis in die Vergütungs- gruppe III BAT eingestuft sind	19,00 DM
5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden	19,00 DM	8. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden	19,00 DM
6. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Ange- stelltenverhältnis in die Vergütungs- gruppe IV a BAT eingestuft sind	17,00 DM	9. Sonstige Lehrer	17,00 DM
7. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden	17,00 DM	i) Lehrer an Abendeinrichtungen der berufsbildenden Schulen	
8. Sonstige Lehrer	16,00 DM	1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer ber- ufsbildenden Schule, für das Amt eines Baurats im Ingenieurschul- dienst oder für das Lehramt am Gymnasium	25,00 DM
h) Lehrer an Abendgymnasien, Institu- ten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs		2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten	25,00 DM
1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium, für das Amt eines Studienrats an einer ber- ufsbildenden Schule oder für das Amt eines Baurats im Ingenieur- schuldienst	25,00 DM	3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	22,00 DM
2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten	25,00 DM	4. Lehrer, die bei einer Beschäftigung im An- gestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT ein- gestuft sind	22,00 DM
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	22,00 DM	5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden	22,00 DM
4. Lehrer, die bei einer Beschäftigung im An- gestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT ein- gestuft sind	22,00 DM	6. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihre Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht	22,00 DM
5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis	22,00 DM	7. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Ange- stelltenverhältnis in die Vergütungs- gruppe III BAT eingestuft sind	19,00 DM

8. Lehrer, 19,00 DM eine berufsbildende Schule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden leiten, je Stunde jedoch nicht mehr als 3600,— DM jährlich.
9. Sonstige Lehrer 17,00 DM
- j) Lehrer an Ingenieurschulen, die Unterricht in den Abendstunden erteilen** 19,00 DM
1. Lehrer 25,00 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst, für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule oder für das Lehramt am Gymnasium
- Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an berufsbildenden Schulen vergütet.
- Gemeinsame Bestimmungen zu a) bis j)
Lehrer, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrer der Schulform, an der sie beschäftigt werden.
- k) Leitung einer berufsbildenden Schule**
- Lehrer, 27,00 DM
die nebenamtlich oder nebenberuflich
- l) Schulsonderturnen**
- Lehrer, 19,00 DM
die Unterricht im Schulsonderturnen erteilen.

II.

Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, ist die Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht nicht nach Einzelstunden, sondern nach Jahreswochenstunden zu berechnen.

Die Berechnung der Vergütung nach Jahreswochenstunden ist nach meinem Runderlaß vom 27. 12. 1967 — Z B 1—2—24/11—1074/67 — vorzunehmen.

III.

Der Runderlaß vom 24. 4. 1969 — Z B 1—2—23/06—380/69 — ABL. KM. NW. S. 180 — tritt mit Ablauf des 30. Juni 1970 außer Kraft.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

In Vertretung: gez. Dr. Mittelstaedt

Tabelle zum Ablesen der Vergütung nach Jahreswochenstunden

(gilt nur für Lehrkräfte, die ab Anfang des Kalenderjahres unterrichten)

39 Unterrichtswochen

Anzahl der U.-Stunden je Woche	13,—	15,—	16,—	17,—	19,—	22,—	25,—
1	42,25	48,75	52,—	55,25	61,75	71,50	81,25
2	84,50	97,50	104,—	110,50	123,50	143,—	162,50
3	126,75	146,25	156,—	165,75	185,25	214,50	243,75
4	169,—	195,—	208,—	221,—	247,—	286,—	325,—
5	211,25	243,75	260,—	276,25	308,75	357,50	406,25
6	253,50	292,50	321,—	331,50	370,50	429,—	487,50
7	295,75	341,25	364,—	386,75	432,25	500,50	568,75
8	338,—	390,—	416,—	442,—	494,—	572,—	650,—
9	380,25	438,75	468,—	497,25	555,75	643,50	731,25
10	422,50	487,50	520,—	552,50	617,50	715,—	812,50
11	464,75	536,25	572,—	607,75	679,25	786,50	893,75
12	507,—	585,—	624,—	663,—	741,—	858,—	975,—
13	549,25	633,75	676,—	718,25	802,75	929,50	1056,25

Übergangsregelung zur Eingruppierung kirchlicher Mit- arbeiter nach den neuen Tätigkeitsmerk- malen ab 1. April/1. Juli 1970

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 10. 1970
Az.: 23538 II/70/B 9—16

Mit der Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung vom 13. August 1970 (KABl. 1970 S. 160) sind für die Mitarbeiter im Erziehungs- und im Sozialdienst ab 1. April 1970 und für die Mitarbeiter der Berufsgruppen „Handwerker“ und „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ ab 1. Juli 1970 neue Tätigkeitsmerkmale in Kraft getreten. Die diesen neuen Eingruppierungsbestimmungen zugrunde liegenden Tarifverträge (vgl. MBl. NW. 1970 S. 1452 und 1472) sehen im jeweiligen § 3 Übergangsvorschriften für solche Mitarbeiter vor, die am Tage vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Arbeitsverhältnis standen. Diese Übergangsvorschriften sind auf die Arbeitsverhältnisse der betreffenden kirchlichen Angestellten entsprechend anzuwenden.

Danach wird die Eingruppierung von Mitarbeitern, die bis zum Inkrafttreten der neuen Tätigkeitsmerkmale günstiger als nach neuem Recht eingruppiert worden sind, durch das Inkrafttreten der neuen Merkmale nicht berührt.

Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten der neuen Tätigkeitsmerkmale zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn die neuen Eingruppierungsbestimmungen bereits gegolten hätten.

Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 10. 1970
Az.: 24789 II/70/B 9—16

Der zwischen den Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes ausgehandelte „Tarifvertrag vom 19. Juni 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes“, der im Kirchlichen Amtsblatt 1970 auf Seite 176 veröffentlicht ist, ist nicht unterzeichnet worden und somit nicht in Kraft getreten. Die Tarifpartner verhandeln hierüber weiter. Bis zum Abschluß eines Tarifvertrages und dessen Übernahme für die kirchlichen Mitarbeiter empfehlen wir, entsprechend dem im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Text zu verfahren.

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1970

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 10. 1970
Az.: A 13—40

Nach dem Stand vom 1. 10. 1970 wird in diesem Jahr ein neues Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis erscheinen. Mit der Auslieferung wird voraussicht-

lich Mitte November zu rechnen sein. Eine Neuaufgabe des Verzeichnisses wurde wegen der überaus zahlreichen personellen und sachlichen Veränderungen erforderlich. In das Pfarrerverzeichnis sind neben den bisherigen Angaben auch Gemeindegliederzahlen und die Fläche der einzelnen Kirchengemeinden eingearbeitet worden.

Trotz der allgemeinen Preissteigerungen wird das Verzeichnis auch in diesem Jahr zum Preis von DM 7,50 ausgeliefert. Dieser Betrag schließt Porto und Verpackung ein.

Die kirchlichen Dienststellen werden gebeten, ihre Bestellungen den Herren Superintendenten zuzuleiten. Es bestehen keine Bedenken, die Kosten der Anschaffung aus Mitteln der Kirchenkasse oder der Kreissynodalkasse zu zahlen.

Tagungsplan des Pastoralkollegs 1971

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1970
Az.: C 4—13

Im Jahre 1971 sind folgende Kollegs vorgesehen:

1. 11.-15. 1. 1971 in Haus Villigst:
Didaktische Modelle für den Religionsunterricht an Höheren Schulen veranstaltet vom Pädagogischen Institut in Verbindung mit dem Bund evangelischer Religionslehrer an Höheren Schulen für Religionslehrer und Pfarrer, die nebenamtlich an Gymnasien Religionsunterricht geben.
Leitung Pfr. E.-A. Kley, Päd. Institut
2. 20., 27. Januar, 3., 10., 17., 24. Februar 1971 jeweils 15.00 Uhr - 21.00 Uhr im Ev. Jugendheim Gelsenk.-Resse
Religiosität — Analyse, theologische Beurteilung und kirchliche Praxis
Leitung Pfr. Dr. Schütz, Dortmund
3. 18.-28. 1. 1971 in Haus Villigst:
Der Mensch im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch als Herausforderung an den Dienst der Kirche
Zu diesem Kolleg werden die Prediger besonders eingeladen
4. 1.-5. 2. 1971 im Predigerseminar Soest:
Homiletische Überlegungen und Versuche zur Karfreitagspredigt
Leitung: Eph. Dr. Flender
5. 8.-18. 2. 1971 in Haus Villigst:
Gespräch mit dem Marxismus: Atheismus-Menschenbild-Zukunft unter Mitarbeit von Prof. Dr. Rohrmoser, Münster
6. 8.-12. 2. 1971 im Predigerseminar Soest:
Begegnung der Generationen im Vikariat für Pfarrer, die an der Pfarrausbildung beteiligt und interessiert sind
Leitung: Eph. Dr. Flender und Eph. Dr. Rosenboom
7. 22.-26. 2. 1971 in Haus Villigst:
Hilfen zur Praxis des kirchlichen Unterrichtes mit Unterrichtsbesuchen
Leitung: Dir. Dr. Schimansky, Päd. Institut

8. 1.-5. 3. 1971 in Haus Villigst:
Kirche und Freizeit unter Mitarbeit des Volksmissionarischen Amtes
9. 26. 4.-1. 5. 1971 in Haus Ortlohn:
Politischer Gottesdienst heute
Für holländische Pfarrer mit westfälischen Gästen
Leitung: Pfr. Dr. Keienburg, Ev. Akademie
10. 3.-13. 5. 1971 im Predigerseminar Dortmund:
Neue Formen des Konfirmandenunterrichtes
Leitung: Eph. Dr. Rosenboom
11. 3.-5. 5. 1971 in Haus Villigst
Begegnungstagung für Pfarrer, die ein Jahr im Pfarramt sind
12. 10.-14. 5. 1971 in Haus Villigst:
Gemeinwesenarbeit als Arbeitsform der Ortsgemeinde im Wohlfahrtsstaat
13. 14.-18. 6. 1971 in Haus Villigst:
Heil heute (Mission und Entwicklungshilfe) in Zusammenarbeit mit der Missionskammer der EKvW
14. 13.-17. 9. 1971 in Haus Ortlohn:
Das gespaltene Gottesvolk?
Probleme des jüdisch-christlichen Gesprächs
Leitung: Pfr. W. Schmidt, Ev. Akademie
15. 20. 9.-1. 10. 1971 Studienkolleg in Schweden:
Gesellschaftspolitik und Kirche in Schweden unter Mitarbeit des Sozialamtes
Vorbereitungstagung: 7. 6. 1971 in Haus Villigst
Eigenbeteiligung: 150,— DM
Anmeldungen bis spätestens zum 1. 2. 1971
16. 4.-8. 10. 1971 in Haus Villigst:
Kirche und Publizistik — Praxis kirchlicher Pressearbeit unter Mitarbeit von Dir. Dr. Stoll, Bielefeld
17. 4.-8. 10. 1971 in Haus Villigst:
Hilfen zur Praxis des kirchlichen Unterrichtes mit Unterrichtsbesuchen
Leitung: Dir. Dr. Schimansky, Päd. Institut
18. 18.-28. 10. 1971 in Haus Villigst:
Überlegungen zum Berufsbild des Pfarrers mit Ehefrauen
19. 1.-11. 11. 1971 in Haus Villigst:
Einführung in die seelsorgerliche Beratung mit praktischen Übungen

Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Das Angebot des Pastoralkollegs ist mit diesem Tagungsplan gegenüber den Vorjahren durch eine stärkere Mitarbeit anderer Ämter und Werke der EKvW erheblich erweitert worden. Wir bitten von diesem größeren Angebot zur Fortbildung Gebrauch zu machen.

Die Anmeldungen zu **allen** Kollegs sind über die Herren Superintendenten an das Pastoralkolleg, 5845 Villigst, Iserlohner Str. 28, möglichst frühzeitig, spätestens bis vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kollegs zu richten.

Die Ehefrauen der teilnehmenden Pfarrer sind zu den Kollegs mit eingeladen, sofern die Unterkunftsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen es erlauben. Entsprechende Anfragen sind an das Pastoralkolleg zu richten. Zu dem Kolleg Nr. 18 vom 18.-28. 10. 1971 in Haus Villigst sind die Ehefrauen besonders eingeladen. An dem Auslandskolleg können Ehefrauen nicht teilnehmen.

Die Kosten der Tagungen werden von der Landeskirche getragen. Die An- und Abreisekosten zum Tagungsort können von den Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen übernommen werden.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastoralkolleg der EKvW vom 1. 9. 50 in der Fassung vom 19. 7. 1967 (KABl. 1967 S. 131).

Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Von der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg, wird der Pfarrbezirk Sundern abgeteilt. Die evangelischen Bewohner des in § 2 näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg — Kirchenkreis Arnsberg — werden aus dieser ausgepfarrt und bilden künftig die Evangelische Kirchengemeinde Sundern.

§ 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern umfaßt die politischen Gemeinden Altenhellefeld, Hellefeld, Linnepe, Meinkenbracht, Enkhausen, Estinghausen, Hachen, Hövel, Langscheid, Stemel, Wennigloh (nur den Ortsteil Reigern), Allendorf, Amecke, Endorf, Hagen, Stockum, Sundern, Westenfeld und Wildewiese.

§ 3

Die bisherige dritte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Sundern über.

Die bisherige vierte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg wird ihre dritte.

Die Pastorinnenstelle verbleibt in der Kirchengemeinde Arnsberg.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg vom 3. Juni 1969.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Juli 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimme

(L. S.)

Az.: 9608/Arnsberg 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 27. 7. 1970 vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg und Errichtung der Kirchengemeinde Sundern wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 19. August 1970

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift

G. Z.: 44.6 Nr. S 14 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis G e l s e n k i r c h e n wird eine weitere (8.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Oktober 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimme

(L. S.)

Az.: 30338/Gelsenkirchen VI/8

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Oktober 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimme

(L. S.)

Az.: 19200/Gelsenkirchen 1 (4)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird die (5.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Oktober 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimme

(L.S.)

Az.: 19200 a/Gelsenkirchen 1 (5)

Druckfehlerberichtigungen

In der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 17. 9. 1970 veröffentlichten Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung muß es richtig heißen

a) in der Berufsgruppe „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“, Fallgruppe 7:

„7. Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen

a) mit staatlicher Anerkennung als Kinderpflegerin oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung als Kinderpflegerin oder

b) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit!“

b) in der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür“, Fallgruppe 8:

„8. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

oder

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter von Heimen der offenen Tür“⁶⁾“

in der 1. Zeile der Anmerkung 5: „1960“ (statt 1970).

c) in der Berufsgruppe „Ärzte, Apotheker“, Buchstabe a: „Anmerkungsziffer „4)““.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen:

Studienassessor Detlev Egger ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studienassessor Wilfried Holzkamp ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studienassessor Günther Jaekel ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Evangelischen Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen ernannt;

Studienassessor Dieter Weigelt ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Dieter Baltzer am 9. 8. 1970 in Münster;

Hilfsprediger Helwig Bröckelmann am 13. 9. 1970 in Bochum;

Hilfsprediger Sieghard Driftmann am 21. 6. 1970 in Dehme;

Hilfsprediger Rüdiger Hauth am 20. 9. 1970 in Witten-Stockum;

Hilfsprediger Jürgen Hobohm am 9. 8. 1970 in Petershagen;

Hilfsprediger Ulrich Holtkamp am 5. 7. 1970 in Olpe;

Hilfsprediger Peter Hüttemann am 28. 6. 1970 in Gelsenkirchen-Resse;

Hilfsprediger Heinz Köllermann am 19. 7. 1970 in Bochum-Weitmar;

Hilfsprediger Hermann Linneweber am 19. 7. 1970 in Brilon;

Hilfsprediger Werner Limbach am 12. 7. 1970 in Hamm;

Studienrat Dieter Mayer am 27. 9. 1970 in Sennestadt;

Hilfsprediger Gerd Müller am 5. 7. 1970 in Drewer;

Hilfsprediger Hans Jürgen Müller am 5. 7. 1970 in Preußen;

Hilfsprediger Heinz-Dieter Quadbeck am 21. 6. 1970 in Balve;

Hilfsprediger Hans-Werner Schmale am 19. 7. 1970 in Rheda;

Hilfsprediger Dr. Wennemar Schweer am 19. 7. 1970 in Rheda;

Hilfsprediger Reiner Tesche am 12. 7. 1970 in Hartum;

Hilfsprediger Robert Wachowsky am 28. 6. 1970 in Neubeckum;

Hilfsprediger Hans-Martin Waltemath am 21. 6. 1970 in Senne I.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost in ihrer Sitzung am 29. 6. 1970 vollzogene Wahl des Pfarrers Walter Brehm zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Nordost;

die von der Kreissynode Hagen am 3. Juni 1970 vollzogene Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Bethmann, Hagen, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Hagen;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn am 25. September 1970 vollzogene Wahl des Pfarrers Helmuth Kogel-Dorfs in Paderborn zum Superintendenten des Kirchenkreises Paderborn.

Berufen sind:

Pfarrer Karl Fiannd zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Lic. Dr. phil. Richard Moderegger;

die landeskirchliche Beauftragte für Gemeindeförderinnen, Gemeindeförder, Gemeindediakone, Gemeinde-Katechetin, Jugendsekretäre und Jugendwarte, Frau Gerda Goch, zur Predigerin im Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pastor Otto-Rudolf Hamisch zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Paderborn, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pastor Friedhelm Holzwarth zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Paderborn, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Jürgen Mahrenholz zum Pfarrer der Ev.-Luth. Stephan-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Joachim Reitze;

Pfarrer Martin Schröter zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Heinrich Skrotzki zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Pfarrer Werner Wibbing zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berge, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Martin Kannegießer.

Zu besetzen sind:

die durch den Tod des Pfarrers Hans Maack frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium; zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch das Land Nordrhein-Westfalen neu errichtete Pfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt Meisenhof in Castrop-Rauxel. Diese Justizvollzugsanstalt will in besonderer Weise der Resozialisierung von Strafgefangenen dienen. Bewerbungen sind über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Manfred Kock in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Benno Heineke in den Ruhestand frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Sachsa/Südharz, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an den Gemeindegemeinderat zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Stellenangebot:

Ein qualifizierter Bankkaufmann, im Alter bis zu 26 Jahren, (mit abgeleistetem Wehrdienst) oder ein junger Mann mit Neigung für den Beruf eines Bankkaufmanns findet bei uns eine gute Dauerstellung (5-Tage-Woche). Wir bieten ein gutes Gehalt, zusätzliche Altersversorgung und gute Sozialleistungen. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich. Bewerbungen mit Gehaltsvorstellungen und den üblichen Unterlagen werden erbeten an die Direktion der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G.m.b.H., 44 Münster, Friesenring 40, Tel. 20541.

Gestorben sind:

Pfarrer i. R. August Ferkel, früher in Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, am 19. 10. 1970 im 80. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Walter Kramer, früher in Altena, Kirchenkreis Iserlohn, am 3. September 1970 im 74. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Lic. Dr. Martin Siebold, früher in Münster, Kirchenkreis Münster, am 6. September 1970 im 73. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Das Evangelische Verlagswerk, Stuttgart, hat für die dringend erwartete Neuauflage des „**Taschenbuches der evangelischen Kirchen**“ eine Subskription bis 31. 10. 1970 ausgeschrieben. Der Subskriptionspreis beträgt DM 35,— (späterer Ladenpreis DM 39,80). Diese Neuauflage (ca. 800 Seiten, Format 18,5 x 10,5 cm, flex. Plastik-Einband, Fadenheftung) wird voraussichtlich Ende dieses Jahres erscheinen.

Mit seinen nahezu 10.000 Adressen erfaßt dieses kirchliche Nachschlagewerk alle zentralen Anschriften der evangelischen Kirchen und Gemeinschaften in der BRD, ihrer Zusammenschlüsse, Verbände, Einrichtungen etc. In einem 2. Teil wird der Bund der Kirchen in der DDR dargestellt, und im 3. Teil sind europäische ökumenische Adressen aufgeführt. Ein ausführliches Namens-, Sach- und Stichwortregister ermöglicht schnelles Finden der gesuchten Stellen und Adressen. Das „Taschenbuch der evangelischen Kirchen 1970“ kann auf Kosten der Kirchen- bzw. Amtskasse bezogen werden.

K. H. Bartels, D. Steinwede, R. Ziegler, „**Werkbuch Biblische Geschichte**“ für Kindergottesdienst und Schule, I. Band, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1968, 358 Seiten, 14,80 DM.

Nach Dietrich Steinwedens „Zu erzählen deine Herrlichkeit“ kommt mit dem „Werkbuch Biblische Geschichte“ nun ein weiteres Buch in unsere Hand, das die schmerzlich empfundene Lücke im Bereich der Kinderkatechetik schließen helfen dürfte. In ebenso selbständiger wie anregender Anlehnung an die Reihe III des Kindergottesdienst-Textplanes wird uns anhand von 52 Modellen in Vorbereitung und praktischem Beispiel (fünfmal ist die dialogische Form des — ohne weiteres von Kindern selbst zu übernehmenden — Spiels bzw. Anspiels gewählt) vorgeführt, wie die biblische Botschaft unseren Kleinen sachgerecht nahe gebracht werden kann. Doch nicht nur zur Vorbereitung für Kindergottesdienst und Schule kann uns das „Werkbuch“ dienlich sein. Ist es richtig, „daß die meisten Grundregeln für gutes Erzählen biblischer Geschichte aus der Bibel unmittelbar entnommen werden können“ (Vorwort S. 5), dann wird die Beschäftigung mit ihm auch mittelbar Früchte für unsere homiletische Arbeit tragen. Denn nur, wer nach dem Gang durchs Unendliche der exegetischen, systematischen und homiletischen Reflexion seinen Text wieder zu erzählen vermag, kann auf die Dauer in seiner Predigtarbeit bestehen. Abgesehen von einer Vervollständigung des Literaturverzeichnisses (vor allem im Blick auf praktisch-theologische Literatur) bleibt nur zu wünschen, daß dem I. Band bald ein zweiter folgt.

H. E.

„**Herausforderungen, Information-Diskussion-Aktion**“. Ein Buch für den ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, Band 1, Crüwell-Verlag, Dortmund 1970, 288 S., 9,80 DM.

Mit großer Freude weisen wir auf diese Neuerscheinung hin. Man merkt, daß sie von Männern erarbeitet worden ist, die nicht nur über jahrelange

Praxis verfügen, (z. B. Reinhold Hedtke, Max Hirsch, Helmut Gatzert u. a.) sondern sich auch um die Verwirklichung moderner pädagogischer Erkenntnisse bemühen. Den zahlreichen Unterrichtsthemen wird eine Fülle von Material an Zeitungs-meldungen, Kurzerzählungen und Zitaten aus wichtigen Dokumenten und wissenschaftlichen Werken geboten, die schnell deutlich machen, daß christlicher Glaube nicht Sentimentalität, nicht intellektuelle Haarspalterei oder veraltetes Besserswissen ist, sondern Begegnung mit der Wirklichkeit, der gegenüber uns zu bewähren, wir gefordert sind, denn unmittelbar neben den Zitaten werden den Schülern Reizfragen gestellt, die ihn aus der Gleichgültigkeit herauslocken und ihn zu Antworten veranlassen, die selbständiges Mit- und Nachdenken erfordern. Dieses Buch ist keineswegs nur für die Hand jedes lehrenden Pastors ein hervorragendes Arbeitsmittel, sondern ist auch für jeden Prediger ein sehr gute Hilfsquelle, seine Auslegungen durch praktische Lebensbezüge zu verdeutlichen. Jung und Alt werden es denen danken, die mit diesem Buch in der Gemeinde arbeiten. G. B.

P. Lengsfeld „**Das Problem Mischehe — Einer Lösung entgegen**“. Herder-Verlag, Freiburg 1970. 229 Seiten, kartoniert, DM 15,80.

Peter Lengsfeld, Professor für ökumenische Theologie an der katholisch-theologischen Fakultät in Münster legt dieses aus einer Vorlesung für Hörer aller Fakultäten erwachsene Buch zu einem Zeitpunkt vor, da die Diskussion über die konfessionsverschiedene Ehe infolge des päpstlichen Motu proprio neu in Gang gekommen ist. Das schöne Buch bringt nicht nur eine Bestandsaufnahme über die bisherige Behandlung des Mischehenproblems, es ist vor allem bemüht um eine wirklich ökumenische Lösung. Lengsfeld gibt offen zu, daß das päpstliche Motu proprio noch nicht die erwünschte Lösung bringt. Sein Buch möchte aber helfen, daß dieses Rahmengesetz im Sinne einer maximalen Lösung ausgebaut wird. Seine Zielvorstellung von einer Neuordnung kann er so aussprechen:

„Die Anerkennung des Rechts auf freie Wahl des Ehepartners und freie Entscheidung für den besten Weg der religiösen Kindererziehung müßte bewirken, daß jeder repressive Mißbrauch des (wegen des römischen Gesetzes) noch unerläßlichen Dispens-

wesens ausgeschlossen wird. Die Tätigkeit der Kirchen muß sich auf reine Hilfsdienste beschränken, um die religiöse Dimension der Ehe zu Bewußtsein zu bringen, dauerhafte Ehe zu ermöglichen und den freien Gewissensentscheid der Partner über die religiöse Kindererziehung zu gewährleisten.“

Wer sich mit der konfessionsverschiedenen Ehe befassen muß — welcher Pfarrer müßte es nicht? —, sollte an diesem wichtigen Buch nicht vorbeigehen. Es gibt nicht zuletzt gute Anregungen für die Seelsorge, vor allem auch für die gemeinsame Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehepaaren. O. S.

Alfred Schilling „**Fürbitten und Kanongebete der holländischen Kirche**“, 8. Auflage, 1970, Verlag Hans Driewer, Essen.

Das Buch enthält im ersten Teil Übertragungen von Fürbittengebeten aus der holländischen katholischen Kirche für jeden Sonntag des Kirchenjahres. Sie überraschen den evangelischen Leser durch ihre knappe, liturgisch-gebundene Form, die zusammengeht mit konkreten und unkonventionellen Bitten im Blick auf typische Situationen unseres modernen Lebens. Wer den Untertitel „Materialien zur Diskussion um zeitgemäße liturgische Texte“ ernst nimmt, wird nicht erwarten, Gebete ganz übernehmen zu können. Zum Teil werden die besonderen Anliegen des Sonntags sich nicht decken, zum Teil werden die sich häufig findenden Finalsätze zu einer sprachlichen Umformulierung reizen; vor allem aber wird man prüfen müssen, ob die jeweiligen Gebetswünsche unverändert übernommen werden können. Die Bemühung, bei der Lage des Menschen in unserer Welt einzusetzen und die Bitten von hier aus zu formulieren, läßt das Gebet um die Fülle des eschatologischen Heils zurücktreten. Unter diesen Vorbehalten aber wird auch der evangelische Liturg gute und weiterführende Hilfen und Anregungen bekommen.

Der zweite Teil mit Neuformulierungen der Kanongebete und der Anhang mit Texten zur Messe und zur Agapefeier sind für den evangelischen Leser interessant, weil er beobachten kann, wie hier mutig und doch behutsam und überlegt an der Reform des Gottesdienstes gearbeitet wird.

M. F.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.